

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE (bis 30.11.2009)
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

TOBIAS BERGER
Rechtsanwalt

BERLIN, 16. November 2010
Az.: CF/SB 08/0113
G:\texte\CF1\1611aufbau.docx
- Bitte stets angeben -

- 10 U 167/09 -

In der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

g e g e n

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung**

nehmen wir in Berücksichtigung neuer Äußerungen der
Rechtsprechung ergänzend Stellung zum Komplex
vermeintliche Entstehung einer Kapitalgesellschaft im Aufbau
nach THG / Verträge zwischen Herrn Lunkewitz und dem
Kulturbund e. V. vom 28.02. und 22.12.1995 und dessen
Beurteilung durch die Frankfurter Rechtsprechung.

I.)

Aufgrund des Gesamtverhaltens der Beklagten einschließlich
ihres (Vortrags-) Verhaltens in Verwaltungsverfahren und in
gerichtlichen Auseinandersetzungen hatte es sich als
erforderlich erwiesen, die durch die Beklagte stets weiter

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

forcierte Rechtsunsicherheit im Komplex Aufbau – Verlag endlich umfassend zu bereinigen. Dazu waren alle als Rechts – und Vermögensträger des Aufbau – Verlag in Betracht kommenden Beteiligten einzubeziehen. Deswegen war nicht nur das zwischenzeitlich rechtskräftig entschiedene Verfahren der am 06.08.1992 als fehlerhafte Neugründung entstandenen **Aufbau – Verlag GmbH ./.** Lunkewitz anhängig gemacht worden, vgl. Anlagen K 2 bis K 6, sondern darüber hinaus auch das Verfahren, das die **Aufbau - Verlag GmbH 1945** gegen die unter dem 06.08.1992 als **fehlerhafte Neugründung** entstandene **Aufbau – Verlag GmbH** eingeleitet hat - die Beklagte ist dort Streitverkündete -,

LG Frankfurt am Main vom 20.07.2005
2 – 06 O 337 / 04, (Anlage BK 28)

OLG Frankfurt am Main vom 12.07.2007
3 U 247 / 05, (Anlage BK 29)

BGH II ZR 181 / 07

sowie das nachfolgend unter II.) zu erörternde Verfahren **Aufbau – Verlag GmbH 1945 ./.** **Lunkewitz**, an dem die Beklagte nicht beteiligt ist.

LG Frankfurt am Main vom 08.03.2005
2 – 18 O 170 / 04, (Anlage BK 30)

OLG Frankfurt am Main vom 12.07.2007
3 U 75 / 05, (Anlage BK 31)

BGH II ZR 182 / 07

II.)

1.)

Die beiden zuletzt genannten, von der Aufbau – Verlag GmbH 1945 eingeleiteten Verfahren sind Parallelverfahren, deren identischer Streitgegenstand die Behauptung der Aufbau – Verlag GmbH 1945 gegenüber der jeweils beklagten Partei ist, sie bestehe ungeachtet der Umtragungen in 1955 als GmbH fort und sei Inhaberin des Vermögens des Aufbau – Verlag geblieben. Ein OEB Aufbau – Verlag sei weder in 1955 noch danach entstanden. Der Aufbau – Verlag sei zu keiner Zeit in Volkseigentum geraten. Eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG sei zu keiner Zeit entstanden. In beiden Verfahren hat die Aufbau – Verlag GmbH 1945 identisch vorgetragen, so dass also der Vortrag in dem Verfahren, an dem die Beklagte nicht als Streitverkündete beteiligt war, vollumfänglich demjenigen der Parallelsache entspricht.

Beweis

Beziehung der Akten BGH II ZR 181 / 07 sowie
BGH II ZR 182 / 07

Beide Klagen sind in der Rechtsmittelinstanz durch den 3.) Senat des OLG Frankfurt am Main am selben Tag, dem 03.07.2007 mit identischer Begründung abgewiesen worden, vgl. Anlage BK 29 / Anlage BK 31. In beiden Fällen ließ das OLG Frankfurt am Main die Revision zu.

Die Aufbau – Verlag GmbH 1945 hat in beiden Revisionsbegründungen vom 21.01.2010 und vom 06.08.2010 ihren Vortrag vertieft, dass sie ungeachtet der Umtragung in 1955 oder nachfolgender Ereignisse mit dem Vermögen des Aufbau - Verlag fortbestehe, und dass eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nie entstanden sei. Ferner hat die Revisionsklägerin geltend gemacht, dass der Beurteilung der DDR – Rechtslage ausschließlich die geschriebene Rechtsordnung der DDR zu Grunde zu legen sei, nicht etwa irgendwelche außergesetzlichen Umstände – vermeintlich “autonome“ Beschlüsse usw. – oder irgendeine sonstige vermeintliche “Rechtswirklichkeit“, wie die Beklagte sie in den Frankfurter Verfahren in den Raum gestellt hatte.

2.)

Dazu hat der BGH im Verfahren Aufbau – Verlag GmbH 1945 ./Lunkewitz in seinem Hinweisbeschluss vom 27.09.2010 festgestellt:

Die Aufbau – Verlag GmbH 1945 sei in der Tat durch die Umtragung in 1955 untergegangen und in einen OEB des Kulturbund umgewandelt worden. Dies folge aber nicht aus einer vermeintlichen “Rechtswirklichkeit“, sondern aus der geschriebenen Rechtsordnung der DDR, nämlich aus den Vorschriften der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung iVm den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

“Dass die Umwandlung einer GmbH in einen OEB nach dem Recht möglich war, das zum Zeitpunkt der Umwandlung in Ost – Berlin, dem Ort des Sitzes der Klägerin, gegolten hat, folgt aus § 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung ... in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der hierzu erlassenen Dritten Durchführungsbestimmung vom selben Tag ..., auf die der Magistrat von Groß – Berlin die Löschanordnung im Handelsregister B und die Anordnung der Eintragung im Handelsregister C gestützt hat.“ (Hervorhebung durch die Klägerin)

Hinweisbeschluss des BGH vom 27.09.2010, II ZR 182 / 07, Blatt 2 unten /
Blatt 3 oben (Anlage BK 32)

Damit ist sämtlichen gegenteiligen Feststellungen der Instanzrichter ebenso die Grundlage entzogen wie die Beklagte mit ihrer Berufung auf die vermeintliche "Rechtswirklichkeit" der DDR widerlegt ist.

Ohnehin entspricht es der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass das Recht der DDR auch das sozialistische Eigentum nicht aus der Zivilrechtsordnung und den darin vorgesehenen Übertragungsformen gelöst, sondern vielmehr für das sozialistische Eigentum am zivilrechtlichen Eigentumsbegriff festgehalten hat.

BGHZ 126, 150 (157 / 158) sowie
BGH VIZ 1997, 646 (647 unten / 648) sowie
BGH ZIP 1997, 656 (657 rSp), jeweils mit zahlrWN

Weiter hat der BGH festgestellt, dass der im Zuge der Umtragung in 1955 entstandene OEB Aufbau – Verlag des Kulturbund über die Wende 1989, insbesondere auch über den 30.06. / 01.07.1990 – Inkrafttreten des THG – hinaus, fortbestanden hat und erst "... zum Zeitpunkt des Beitritts ..." der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, also mit Ablauf des 02.10.1990, untergegangen ist. Die Rechtsform des OEB existierte in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht.

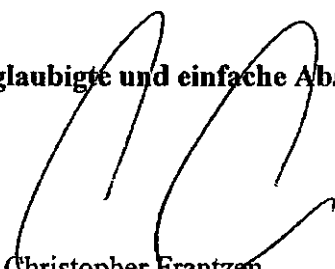
"Das Berufungsgericht ist in nicht zu beanstandender Würdigung der unstreitigen Tatsachen zu der Überzeugung gelangt, dass die 1945 gegründete Klägerin 1955 wirksam in einen OEB umgewandelt worden und damit zum Zeitpunkt des Beitritts untergegangen ist." (Hervorhebung durch die Klägerin)

Hinweisbeschluss des BGH vom 27.09.2010, Blatt 2 letzter Absatz (Anlage BK 32)

Damit steht fest, dass der OEB Aufbau – Verlag seit seiner Entstehung in 1955 bis zum Ende der DDR mit Ablauf des 02.10.1990 fortexistiert und sich ununterbrochen im Organisationseigentum des Kulturbund befunden hat. Damit steht fest, dass der Aufbau – Verlag auch am 30.06. / 01.07.1990 und auch vorher nicht – insbesondere nicht über die SED / PDS - in Volkseigentum übergegangen ist. Damit steht fest, dass eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach THG zu keiner Zeit entstehen konnte, ferner, dass der Kulturbund über den 02.10.1990 hinaus Eigentümer des Aufbau – Verlag geblieben ist, bis er diesen durch den

Vertrag vom 21.12.1995 an Herrn Lunkewitz verkauft und übertragen hat. Damit steht fest, dass die Vertragsgegenstände nach den Verträgen vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 24.11.1992 – Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften im Aufbau nach THG - nie entstanden sind und nie entstehen konnten, vgl. §§ 306, 307 BGB a. F. Damit steht fest, dass der BGH davon abgesehen hat, den gegenteiligen, manipulierten Vortrag der Beklagten zur Grundlage seiner Entscheidungsfindung zu machen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt